

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Hessen
Landesschiedsgericht

Piratenpartei Hessen – Seehofstraße 5 – 60594 Frankfurt / Main

28. Juni 2013

Urteil zu Az. LSG-HE-2013-04-15-1

Im Schiedsgerichtsverfahren

[...]
- Kläger -

gegen

Kreisvorstand Köln
Vertreten durch [...]
- Beklagter -

wegen

Sperrung auf der öffentlichen Mailingliste eines
Kreisverbands

hat das Landesschiedsgericht, in der fernmündlichen
Verhandlung vom 13. Juni 2013, durch die Richter Lara
Pszenny, Reinhard Schaffert und Ruben Bridgewater, folgendes
beschlossen:

Die Klage wird in allen Punkten abgewiesen.

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Hessen
Landesschiedsgericht

E-Mail [landesschiedsgericht@
piratenpartei-hessen.de](mailto:landesschiedsgericht@piratenpartei-hessen.de)

Internet [www.piratenpartei-
hessen.de](http://www.piratenpartei-hessen.de)
und
[wiki.piratenpartei.de/
HE:Schiedsgericht](http://wiki.piratenpartei.de/HE:Schiedsgericht)

Bankverbindung

GLS Gemeinschaftsbank eG
Konto 6004 334 400
BLZ 430 609 67

Richter des Landesschiedsgericht

Ruben Bridgewater

Vorsitzender Richter
E-Mail [ruben.bridgewater@
piratenpartei-hessen.de](mailto:ruben.bridgewater@piratenpartei-hessen.de)

Reinhard Schaffert

Richter
E-Mail [reinhard.schaffert@
piratenpartei-hessen.de](mailto:reinhard.schaffert@piratenpartei-hessen.de)

Lara Pszenny

Richterin
E-Mail larapszenny@gmail.com

Markus Drenger

Ersatzrichter
E-Mail [markus.drenger@
piratenpartei-hessen.de](mailto:markus.drenger@piratenpartei-hessen.de)

Florian Zumkeller-Quast

Ersatzrichter
E-Mail [florian.zumkeller-quast@
piratenpartei-hessen.de](mailto:florian.zumkeller-quast@piratenpartei-hessen.de)



**PIRATEN
PARTEI**

A. Sachverhalt

Der Kreisvorstand Köln hatte sich, aufgrund verschiedener Äußerungen und Streitigkeiten, erstmals am 17. Dezember 2012 mit der Klägerin ins Benehmen setzen wollen. Diese war auf dem Treffen allerdings - Ihrer Aussage nach aus terminlichen und persönlichen Gründen - nicht erschienen. Es folgten weitere Mediationsversuche die fruchtlos verstrichen.

Der Kreisvorstand Köln erließ am 09. Februar 2013 einen Umlaufbeschluss, der Klägerin bis einschließlich dem 30. Juni 2013, das Schreibrecht auf der Mailingliste des Kreisverbands Köln zu entziehen.

Über die Sperrung wurde die Klägerin zunächst am 09. Februar 2013 von der Listenadministratorin in Kenntnis gesetzt. Auf Hinweis der Klägerin, dass der konkrete Beschluss im Wortlaut fehle, reichte der Kreisvorstand Köln diesen kurz darauf nach und bestätigte damit die Sperre.

Da [...] - damaliges Vorstandsmitglied des Kreisverbands - am 10. Februar 2013 den restlichen Vorstand fragte wie der Beschluss zustande gekommen sei, äußerte die Klägerin Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses, wie Sie in Ihrer Anrufung an das Landesschiedsgericht NRW darlegte.

Die Antragsstellerin reichte am 20. Februar 2013 Klage vor dem Landesschiedsgericht NRW, gegen den am 09.02.2013 getroffenen Beschluss, ihr das Schreibrecht zu entziehen, ein. Am 4. März 2013 erhielt sie eine Eingangsbestätigung des zuständigen Landesschiedsgerichts und dem Verfahren wurde das Aktenzeichen LSG-NRW-2013-005 zugeordnet. Auf Nachfrage der Klägerin vom 21. März mit dem Hinweis, es handele sich um einen Antrag im einstweiligen Rechtsschutz, erhielt sie am gleichen Tag die Antwort, dass das Schiedsgericht die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeite.

Mit E-Mail vom 28. März legte sie bei dem Bundesschiedsgericht Beschwerde ein und beantragte, über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, umgehend zu entscheiden.

Mit Beschluss BSG 2013-03-28 vom 15. April 2013 stellte das Bundesschiedsgericht eine ungebührliche Verfahrensverzögerung nach § 12 II 1 SGO fest und verwies das Verfahren an das Landesschiedsgericht Hessen.

Am 23. April 2013 eröffnete das Landesschiedsgericht Hessen durch die Richter Bernhard Kern, Jan Leutert und Ruben Bridgewater das Verfahren unter dem Aktenzeichen LSG-HE-2013-04-15-1 und setzte den 15. Mai als ersten Verhandlungstermin an. Am gleichen Tage wies das



Landesschiedsgericht den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ab, da das Landesschiedsgericht nach § 11 II SGO keine Gefahr erkennen konnte, dass die Verwirklichung eines Rechts der Antragstellerin hätte vereitelt oder wesentlich erschwert werden können, oder sie zur vorläufigen Regelung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis, um wesentliche Nachteile abzuwenden, nötig erschien.

Die Antragsstellerin beantragt in ihrer Klageschrift

- I.** die Feststellung der Unwirksamkeit eines sie in ihren Rechten verletzenden Beschlusses des Vorstandes des Kreisverbandes Köln, verbunden mit der umgehenden Aufhebung der Sperre,
- II.** Eilbedürftigkeit zu erkennen und vorab eine einstweilige Verfügung zu erlassen,
- III.** den Antragsgegner zu verpflichten, eine substantiierte Begründung seiner Maßnahme nachzureichen, um eine abschließende rechtliche Bewertung seines Verhaltens zu ermöglichen,
- IV.** den Antragsgegner zu verpflichten, zukünftig rechtswidrige Verletzungen ihrer Persönlichkeitsrechte nicht nur selbst nicht zu begehen, sondern auch durch Abmahnungen, ggf. Sperrung entsprechend agierender User zu ahnden,
- V.** etwaige Kosten des Verfahrens dem Vorstand des Kreisverbandes aufzuerlegen.

Des weiteren beantragte die Klägerin im Verlauf des Verfahrens

- VI.** Dr. Jochen Heistermann und Andreas Gärtner als Zeugen zu laden, um die näheren Umstände auf der betreffenden Mailingliste darzulegen,
- VII.** das Urteil vom 25.10.2006 - Az. 30 O 11973/05 vom Landgericht München I sowie verschiedene Landesschieds- und Bundesschiedsgerichtsurteile als auch eine einstweilige Anordnung vom Landesschiedsgericht Brandenburg heranzuziehen bzw. nicht heranzuziehen.

Der Antragsgegner beantragt, die Klage in allen Punkten abzuweisen.

Beim Erforschen des Sachverhalts nach Amtsermittlungsgrundsatz gem. § 10 I SGO stellte das Landesschiedsgericht Hessen fest, dass der Umlaufbeschluss des Kreisvorstands Köln, der den Listenadministrator zu der Sperre anweist, nicht ordentlich dokumentiert ist. Dieser wurde am 09.02.2013 getroffen, wobei die letzte Sitzung des Vorstands in der alten Zusammensetzung am 05.02.2013 stattgefunden hat. In der darauffolgenden Vorstandssitzung vom 18.02.2013 hat der neu besetzte Vorstand die alten Umlaufbeschlüsse nicht übernommen.

Um sicherzugehen, dass der Umlaufbeschluss richtig ergangen ist, fragte das Landesschiedsgericht am 03. Juni 2013 beim damalig stellvertretenden Vorsitzenden - aktuell Vorsitzender



und Prozessbevollmächtigter des Kreisverbands Köln - nach einer Bestätigung des Beschlusses. Dieser leitete am 04. Juni eine entsprechende E-Mail weiter, in der ersichtlich war, dass es eine Stimmenmehrheit für den Ausschluss der Beklagten in dem genannten Umlaufbeschluss gibt. Es erfolgte eine Prüfung der Glaubhaftigkeit der vorgetragenen Tatsachen durch Ladung der vorherigen Vorstandsmitglieder als Zeugen nach § 10 II SGO.

Aufgrund von Richterwechsel, hervorgerufen durch Aus- und Rücktritt der Richter Leutert und Kern, wurde die erste Ladung abgesagt und eine neue Ladung für den 06. Juni am 27. Mai verschickt. Aufgrund der widrigen Bedingungen und den mehrfachen Verzögerungen innerhalb des Verfahrens wurde nach § 10 V 2 SGO die Ladungsfrist mit Einvernehmen der Streitparteien verkürzt.

In der ersten Verhandlung am 06. Juni 2013 erschienen drei der sechs geladenen Zeugen, wobei sich herausstellte, dass der erschienene Zeuge [...] zu dem Zeitpunkt des Umlaufbeschlusses bereits zurückgetreten war und daher nicht zu vernehmen war. Die anderen beiden Zeugen bestätigten unabhängig voneinander die Richtigkeit des angegriffenen Umlaufbeschlusses. Die Klägerin zweifelte das Ergehen des Beschlusses daraufhin nicht weiter an.

Das Landesschiedsgericht setzte nach der Verhandlung vom 06. Juni eine weitere Verhandlung für den 13. Juni 2013 an, da der Antrag III. der Klägerin nicht vollständig geklärt war. Des weiteren verschickte das Landesschiedsgericht am 07. Juni 2013 eine Informationsanordnung an die Streitparteien mit folgendem Inhalt:

- 1. Wurde mit der Antragsstellerin vor der Sperrung das Gespräch gesucht? Wenn ja, in welcher Art und Weise (schriftlich, mündlich oder beides)?*
- 2. Gab es Warnungen oder Hinweise an die Antragsstellerin, dass ihr eine Sperrung drohe?*
- 3. Gab es weitere Sperrungen auf der Mailingliste? Wenn ja, wie viele und aus welchen Gründen? Wurde in diesen Fällen vorab das Gespräch gesucht? Gab es in diesen Fällen vorab Hinweise oder Warnungen vor der drohenden Sperrung? Wie wurden die gesperrten Personen auf die Sperre hingewiesen und wurde ihnen mitgeteilt weshalb sie gesperrt wurden?*

B. Begründung

Die Klage ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Antrag zu IV. und V. ist unzulässig. Die Anträge zu I. - III. Sowie VI. als auch VII. erwiesen sich als zulässig, jedoch als unbegründet.



Zu

I. Die Rechte der Mitglieder werden ausschließlich durch § 10 PartG und durch die Satzungen der Partei sowie der Gliederungen, denen ein Mitglied angehört, geregelt. Da sowohl § 3 I Kreissatzung Köln als auch § 3 I Landessatzung NRW auf die Satzung übergeordneter Gliederungen bzw. § 4 I der Bundessatzung (BS) verweisen, ist diese die einzige Satzung, die die Mitgliedsrechte der Mitglieder des Kreisverbands Köln regelt. Somit hat jedes Mitglied das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen nach § 4 IV BS nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist und darf sich an an der politischen und organisatorischen Arbeit der Piratenpartei Deutschland beteiligen.

Eine Mitwirkung an der politischen und oder organisatorischen Arbeit der Piratenpartei Deutschland ist durch die Teilnahme an den jeweiligen Parteitagern sichergestellt und wird durch den Ausschluss von einer Mailingliste nicht eingeschränkt.

Bei dem durch den Kreisvorstand Köln entzogenen Schreibrechts auf der Mailingliste des KV Köln handelt es sich demnach nicht um eine Verletzung der Mitgliedsrechte.

Mailinglisten dienen zwar als Werkzeuge der innerparteilichen Kommunikation, jedoch stellt die Teilnahme an Mailinglistendiskussionen kein Mitgliedsrecht dar. Dies ist unter anderem daran zu erkennen, dass Mailinglisten grundsätzlich jedermann zugänglich sind, unabhängig seiner Mitgliedschaft. Demnach bedarf der Entzug des Schreibrechts auch keines gesonderten formalen Ablaufs (der ohnehin nicht normiert ist), es genügt lediglich, wenn der Listen-Administrator analog zum Hausrecht nach § 903 BGB i.V.m. § 1004 I BGB (bei Eigentum an der Hardware) bzw. nach §§ 858, 862 BGB (bei gemieteten Servern) aus eigenem billigem Ermessen tätig wird. Einer Nutzungsbedingung für die Mailingliste muss hierbei nicht extra zugestimmt werden, um dem Administrator die Möglichkeit zu geben, vom virtuellen Hausrecht Gebrauch zu machen. Auch ist eine Duldungspflicht nach § 1004 II BGB nicht erkennbar. So schließt man, entgegen der vielfach vorgetragenen Rechtsauffassung der Klägerin, explizit kein Vertrag ab, indem man sich auf einer öffentlichen Mailingliste der Piratenpartei einträgt.

Eine Mailingliste ist ein Kommunikationsmedium, in dem ähnlich wie mit CC bzw. BCC¹ mehrere Adressaten eine E-Mail zugestellt wird, um so den E-Mailverkehr zu vereinfachen. Sowohl für den Absender als auch für den Empfänger übernimmt die Mailingliste daher eher die Funktion einer öffentlichen Liste an Interessenten die sich zu einem Thema interessieren bzw. sich einer Gruppe zugehörig fühlen um mit diesen zu Kommunizieren. Zwar gibt es bei den Mailinglisten der

¹ http://de.wikipedia.org/wiki/Header_%28E-Mail%29#CC:_Carbon_Copy.2C_die_Kopie



Piratenpartei, die mit der Software "Mailman" betrieben werden, einen "Account" in dem Sinne, dass man zu der eingetragenen E-Mailadresse Einstellungen vornehmen kann die, die Zustellung beeinflussen (sammeln mehrerer E-Mails um sie in einer E-Mail zu verschicken oder einzeln zustellen, vorübergehendes deaktivieren des Empfangs und ähnliches), dieser ist jedoch nicht mit einem Forenaccount vergleichbar. Im Gegensatz zu Foren ist eine Registrierung auf Mailinglisten auch kein Zwang. In einem Forum ist es nur dann möglich Nachrichten zu veröffentlichen, wenn man sich einen Account angelegt hat und mit diesem eingeloggt ist. Schreibt man im Forum, so bleibt eine dauerhaft, meist auch anonym einsehbare, Nachricht die abänderbar ist und gelöscht werden kann. Bei einer Mailingliste dagegen ist es möglich auch ohne Registrierung Nachrichten an alle Teilnehmer zu verschicken. In diesem Fall bekommt man zwar selbst keine Nachricht, alle eingetragenen Empfänger dagegen schon (diese Funktion benötigt häufig entweder eine Freigabe durch Moderatoren oder ist von vorneherein zur Gänze deaktiviert).

Die Mailinglisten der Piratenpartei sind (fast) alle öffentlich und können ohne weitere Prüfung und ohne jedwede Einverständniserklärung von Seiten des Abonnenten abonniert werden. Hierbei ist auch eine anonyme Anmeldung möglich, was sehr häufig genutzt wird. Eine Zuordnung zu natürlichen oder juristischen Personen ist nur in manchen Fällen möglich. Es ist technisch für den Absender generell auch nicht möglich, "Einträge", also E-Mails nach dem Verschicken zu verändern oder zu löschen wie es in einem Forum der Fall ist. Eine vergleichbare Anwendung des Urteils vom 25.10.2006, Az. 30 O 11973/05 des Landgerichts München I ist demnach nur sehr eingeschränkt möglich.

Wenn man jedoch dem Rechtsverständnis der Klägerin weiter folgt, dann ist es eine Frage der Auslegung von §§ 133, 157 BGB, ob die Parteien einen Vertrag schließen wollten oder nicht. Entscheidend sei, ob ein verständiger Beobachter auf einen Rechtsbindungswillen des Handelnden schließen konnte (vgl. BGH NJW 1956, 1313). Dies ist hier allerdings aufgrund der vorherigen Ausführungen nicht der Fall. Die Partei stellt vielfach Tools, z.B. das Piratenpad und eben Mailinglisten, zur Verfügung, mit denen anonym gearbeitet werden kann ohne, dass die Partei ein Interesse daran hat, einen Vertrag mit den Nutzern einzugehen. Daher handelt es sich hierbei nur um ein frei widerrufliches Gefälligkeitsverhältnis.

Das Landesschiedsgericht teilt somit explizit die Meinung der Klägerin, man schließe einen Vertrag mit der Partei, wenn man sich auf der Mailingliste anmeldet, nicht.

Letztlich ist es aber auch unerheblich ob der Klägerin ein vertragsrechtliches Recht zusteht bzw. ob ein vertragsrechtliches Recht mit Eintrag auf der Mailingliste zustande gekommen ist, da das Landesschiedsgericht ausschließlich satzungsgemäße Rechte gewähren kann. Dies liegt hier klar nicht vor.



Bezugnehmend auf das virtuelle Hausrecht, ist folgendes noch anzumerken:

Auch wenn grundsätzlich im Telemedienrecht davon ausgegangen wird, dass der Diensteanbieter als Administrator das virtuelle Hausrecht ausübt, so ist es diesem erlaubt, die Hausrechtsausübung an Vertreter abzugeben. Allein schon, um den Aufwand der Verwaltung von Mailinglisten mit lokaler Bedeutung zu mindern, hat es sich etabliert, dass die niederste Gliederung und in deren Vertretung deren Vorstand sich um die Administration kümmert. Dass dies hier der Fall ist, erkennt man bereits daran, dass der jeweilige Vorstand einer Gliederung den oder die Listenadministrator/en und -moderator/en für die Mailinglisten der Gliederung beauftragt und dementsprechend weisungsbefugt ist. Entsprechend ernennt und entlässt der KV Köln auch Administratoren der Kölner Mailingliste, wie auch den Protokollen der Kreisvorstandssitzungen des Kreisverbands Köln vom 2. Oktober 2012 sowie vom 7. Februar 2011 zu entnehmen ist. Vorliegend hat der Kreisverbandsvorstand den Entzug des Schreibrechts nicht nur gebilligt, sondern auch angewiesen.

Für den Fall, dass der Vorstand aus unerfindlichen Gründen nicht weisungsbefugt gewesen sein sollte, so ist festzuhalten, dass nicht dieser selbst sondern der Administrator bzw. Moderator die Sperre eingerichtet hat. Daher hätte dieser in diesem Fall die Sperre autonom durchgeführt und damit sein ihm zustehendes virtuelles Hausrecht ausgeübt.

Dass der Kreisvorstand eine willkürliche Entscheidung getroffen hat, ist ebenfalls auszuschließen. Wie die Klägerin selbst in Ihrer Klageschrift deutlich darlegt, sah sich nicht nur der Kreisvorstand Köln gezwungen zu solchen Maßnahmen zu greifen sondern auch der Landesvorstand NRW, der sie zu einem ähnlichen Zeitpunkt wie der Kölner Vorstand auf deren lokalen Mailingliste auf der Mailingliste NRW gesperrt hat. Dies stellt somit auch keinen Einzelfall dar.

Auch scheint die Klägerin in keinster Weise einsichtig zu sein, im Gegenteil wirkt es auf das Gericht so, als ob sie massiv von sich selbst überzeugt in keinster Weise kompromissbereit ist und kein Verständnis für die Interessen anderer hat. Denn unabhängig davon, wie Ihre konkreten Aussagen zu deuten sind ist die streitige Thematik, wie den inzwischen sehr vielen Schriftstücken zu entnehmen ist, immer die Selbe (Geschichtsrevisionismus). Die Klägerin hat sich jedoch zu keinem Zeitpunkt dazu bereit erklärt, sich in dieser Hinsicht zurück zu nehmen und zu respektieren, dass diese Äußerungen auf der Kölner Mailingliste, und sei es nur von einer Minderheit, allgemein nicht erwünscht sind. Zugutehalten muss man der Klägerin dagegen, dass sie nach einem Gespräch mit [...], ehemaliges Mitglied des Kreisvorstands Köln, der Bitte, für mindestens zwei Wochen nicht weiter über die Mailingliste zu kommunizieren, bereitwillig gefolgt ist. Da die Sperre zeitlich auf ein halbes Jahr begrenzt ist und die



Klägerin ausschließlich die Unwirksamkeit eines "Sie in Ihren Rechten verletzen Beschlusses" beantragt, nicht jedoch die Verhältnismäßigkeit angreift, hat das Landesschiedsgericht auch ausschließlich überprüft ob der Beschluss ordentlich zustandekam und als solches geeignet ist. Das Landesschiedsgericht konnte auch während der Verhandlungen keinerlei Indizien dafür erkennen, dass die Klägerin die Verhältnismäßigkeit als unangemessen ansieht, da sie kompromisslos und beharrlich alleinig den Beschluss als solches für Unwirksam ansah. Dies jedoch nicht mit der Begründung, diese Maßnahme sei zu harsch, sondern damit, dass ein Vertragsverhältnis existiere, welches durch die vorübergehende Sperrung einseitig gekündigt worden wäre. Dabei hat das Landesschiedsgericht festgestellt, dass eine zeitlich begrenzte Sperre von einer Mailingliste, auf der die Antragsstellerin mehrfach zweifelhaft Äußerungen von sich gegeben hat legitim ist. Die Maßnahme ist letztlich geeignet, um die Problematik zu bekämpfen, und erforderlich, da vorangegangene Gespräche fruchtlos verstrichen sind.

II. Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wurde bereits am 23.04.2013 vom Landesschiedsgericht Hessen behandelt. Eine Eilbedürftigkeit wurde hierbei implizit verneint, da dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nicht stattgegeben wurde. Einzig die Dringlichkeit zur Verkürzten Ladung zu Verhandlungen sieht das Landesschiedsgericht aufgrund der widrigen Bedingungen des Verfahrens gegeben und dem Fakt, dass aufgrund dieser Tatsache die eigentliche Anrufung in NRW bereits mehr als drei Monate zurückliegt und auf ein schnelles Verfahren hinzuwirken ist, § 12 I SGO. Eine Eilbedürftigkeit in der Sache als solches ist jedoch nicht gegeben.

III. Eine normierte Verpflichtung des Antragsgegners seine Maßnahme zu begründen ist nicht ersichtlich. Gleichzeitig muss jedoch festgestellt werden, dass der Antragsgegner hier nicht gegen das Diskriminierungsverbot verstößt. So muss ersichtlich sein, dass die Klägerin nicht wesentlich ungleich im Vergleich zu anderen Mailinglistenteilnehmern behandelt wurde bzw. der Beschluss nicht aufgrund z.B. der ethnischen Herkunft, des Geschlechts oder der Religion der betroffenen Person getroffen wurde (siehe § 1 AGG).

Dies kann hier allerdings ausgeschlossen werden, da sich die Begründung deutlich auf die Äußerungen der Beklagten beziehen und nicht auf die Person als solches. So wurde im Vorfeld mit der Antragsstellerin das Gespräch gesucht und sie wurde auf mögliche Folgen ihres Umganges auf besagter Mailingliste hingewiesen. Die möglichen Folgen ihres Verhaltens wurden laut Antragsstellerin zwar nicht spezifiziert, jedoch wurde sie darauf hingewiesen, dass ihr Verhalten eine konstruktive Zusammenarbeit behindere. Somit stellt der Entzug des Schreibrechts eine konkludente Folge dar, die dazu geeignet ist, eine konstruktive Zusammenarbeit wieder zu ermöglichen. Demnach hätte die Antragsstellerin mit einer solchen Folge



rechnen müssen.

Auch ist sie nicht die einzige teilnehmende Person auf der Mailingliste gewesen, deren negatives Verhalten zu vergleichbaren Konsequenzen geführt hat. So wurde seit der hier streitigen Sperre bereits eine andere Person gesperrt. Eine weitere Person ist einer Sperre zuvor gekommen indem sie sich selbst aus dem Mailinglistenverteiler ausgetragen hat. Das Vorbringen, dass diese Fälle, im Gegensatz zu dem vorliegenden Fall, aufgrund normierter angekündigter Moderationsregeln erfolgt sind, ist unerheblich.

Das Hausrecht benötigt keine spezielle Begründung um durchgesetzt werden zu dürfen. Eine Ausnahme hiervon ist nur dann zwingend erforderlich, wenn zu befürchten ist, dass gegen das bereits erwähnte Diskriminierungsverbot verstoßen wird. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Willkür ist, wie der Begründung zu I. zu entnehmen ist, ebenfalls auszuschließen.

Der Antrag ist demnach unbegründet.

IV. Eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte durch den Beklagten konnte das Gericht nicht feststellen. Das Klagen über Dritte, ohne Bezug zu dem Beklagten, verzögert das Verfahren nur unnötig. Nach § 8 III SGO muss ein Antrag sowohl klar und eindeutig als auch eine ordentliche Begründung zu den einzelnen Anträgen enthalten, was beides nicht erkenntlich ist. Es fällt nicht in das Aufgabengebiet des Landesschiedsgerichts, Organe dazu zu verpflichten, Abmahnungen gegen einzelne natürliche Personen zu verfassen. Dieses Recht ist kein Parteirecht und kann nicht gewährt werden, sogar, wenn ein ordentlicher Grund hierfür vorliegen sollte. Der Antrag ist daher unzulässig.

V. Gemäß §16 Abs.1 SGO trägt jeder Verfahrensbeteiligte seine eigenen Auslagen. Gerichtskosten, die ein Verfahrensbeteiligter bezahlen müsste, entstehen bei einem Verfahren keine. Der Antrag ist unzulässig, da kein satzungsgemäßes Recht eine entsprechende Möglichkeit gewährt.

VI. Das Landesschiedsgericht sieht die benannten Zeugen als unerheblich für den Klagegegenstand an. Die genauen Aussagen und Handlungen auf der Kölner Mailingliste sind unerheblich, da, wie bereits in der Begründung zu I. detailliert ausgeführt ist, das Hausrecht keinerlei besondere Ansprüche hat, wann dieses ausgesprochen werden darf und aufgrund welcher Aussagen man jemanden von der Mailingliste verbannen darf. Die Einladung eines Forenmoderators als Zeugen zur objektiven Darstellung des Sachverhaltes erachtet das Landesschiedsgericht nicht für notwendig, da der strittige Sachverhalt nicht der Inhalt der E-Mails, sondern die Zulässigkeit der Sperrung von der Mailingliste aufgrund der Mitgliedsrechte der Klägerin ist. Damit ist die Beurteilung der E-Mails durch einen externen Forenmoderator nicht notwendig.



Ebenso wenig ist die Ladung des Mailinglistenadministrators von Nöten, da sich das Landesschiedsgericht auch von seinen Aussagen keine neuen Erkenntnisse verspricht. Ob irgendwer also "gestört" hat oder nicht, ist für das Landesschiedsgericht unerheblich. Der Antrag ist daher unbegründet.

VII. Nach § 10 I 2 SGO ist das Landesschiedsgericht nicht an das Vorbringen der Streitparteien gebunden. Selbstverständlich ist es möglich, dem Schiedsgericht Urteile aufzuzeigen die ähnliches behandeln. Ob das Landesschiedsgericht von den einzelnen Urteilen allerdings Gebrauch macht oder nicht, obliegt einzig und allein der Entscheidung des Gerichts. Der Antrag ist folglich unbegründet.

In der Rechtsauffassung des Landesschiedsgerichts kann das vielfach von der Klägerin angebrachte Urteil vom 25.10.2006, Az. 30 O 11973/05 des Landgerichts München I nur schwer mit dem Klagegegenstand verglichen werden und ist einzig im Bezug auf das Hausrecht analog anwendbar. Die Klägerin führt somit ein Urteil an, mit dem Sie selbst bestätigt, dass das virtuelle Hausrecht anzuwenden ist und eine Sperre auf der Mailingliste rechtens ist.

C. Rechtsmittel

Gegen den Entscheid des Landesschiedsgerichts steht die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung. Die Berufung ist binnen 14 Tage nach Bekanntgabe des Urteils beim Bundesschiedsgericht einzureichen und zu begründen.

Das Landesschiedsgericht

Reinhard Schaffert (Richter)	Ruben Bridgewater (Vorsitzender Richter)	Lara Pszenny (Richterin)
Markus Drenger (Ersatzrichter)	Florian Zumkeller-Quast (Ersatzrichter)	

